



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Umwelt**

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

# Statement

---

**Monitoring der Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der  
Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren  
von Deponien der Klasse I im Bundesland Brandenburg 2018**

---

Potsdam, Februar 2019

## **1 Ausgangssituation**

Auf dem Gebiet der Entsorgung mineralischer Abfälle wird die abfallwirtschaftliche Planung zunehmend mit gravierenden Änderungen der Rahmenbedingungen konfrontiert. Diese betreffen vor allem die zur Verfügung stehenden Entsorgungswege.

Bedeutsam für das Land Brandenburg ist, dass mit zunehmender Vollendung großer Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Altablagerungen und Altlasten sowie dem Abschluss eines Großteils der Stilllegungsmaßnahmen bei Deponien der Bedarf an mineralischen Abfällen für diese Zwecke stark abnimmt. So werden z.B. für die in der Vergangenheit im Rahmen der Sicherung und Sanierung der ehemaligen Deponien Arkenberge (Berlin) und Großziethen (Landkreis Dahme-Spreewald) verwerteten Abfälle künftig neue Entsorgungswege benötigt.

Auch die bisher in sehr großem Umfang stattfindende Verwertung mineralischer Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen wird künftig auf Grund starker Einschränkungen deutlich zurückgehen. Sukzessive, bis ca. 2020, sollen alle Genehmigungen so geändert werden, dass, bis auf bestimmte Ausnahmen, grundsätzlich nur noch der Einsatz von Bodenaushub mit dem maximalen Zuordnungswert Z0\* nach LAGA M20 zulässig ist.

Es ist nicht zu erwarten, dass für die vorgenannten Anwendungen in vollem Umfang adäquate Verwertungswege zur Verfügung stehen werden. Bei der abfallwirtschaftlichen Planung ist deshalb von einem deutlich steigenden Bedarf an Deponievolumen auszugehen.

Die besondere Herausforderung für die Abschätzung dieses Deponiebedarfs besteht darin, dass den damit befassten Behörden nur Teilinformationen über das Aufkommen an mineralischen Abfällen vorliegen. Hauptursache dafür ist, dass die Verwertung dieser Abfälle grundsätzlich durch die Privatwirtschaft außerhalb der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgt. Für diese Abfälle bestehen keine gesetzlichen Nachweispflichten der privaten Wirtschaft. Zudem werden durch die Statistikämter Informationen, die den Stofffluss beschreiben, nur für Teilbereiche regelmäßig erhoben.

## **2 Veranlassung**

Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist als Zulassungsbehörde für Deponien in besonderem Maße von dieser Ausgangssituation betroffen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung neuer Deponien ist der plausible Nachweis des künftigen Bedarfs an Deponiekapazitäten (Planrechtfertigung). Eine Deponie stellt einen tiefgreifenden und dauerhaften Eingriff in Natur und Umwelt dar. Dieser Eingriff ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Aktuell liegt der Genehmigungsstelle des LfU eine Reihe von Planungen zur Neuerrichtung von Deponien bzw. zur Erweiterung bestehender Deponien für mineralische Abfälle vor. Für jedes Zulassungsverfahren ist die Planrechtfertigung zu prüfen.

Aus diesem Grund hat das LfU im Jahr 2014 ein Gutachten mit dem Titel „Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der Planrechtfertigung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren von Deponien der Klasse I im Bundesland Brandenburg“ erarbeiten lassen.

Durch das Gutachten sollten die vorgenannten Unsicherheiten hinsichtlich des Aufkommens mineralischer Abfälle und der künftig zur Verfügung stehenden Entsorgungswege so weit wie möglich verringert werden. Hauptziel war dabei die Ermittlung des zukünftigen Deponievolumenbedarfs. Die Betrachtungen umfassen das relevante Abfallaufkommen, die Verwertungsmöglichkeiten und eine Abschätzung der letztlich durch Deponierung zu beseitigenden Abfälle für den Entsorgungsraum Berlin-Brandenburg. Eine „Potentialanalyse“ für mögliche Deponiestandorte war nicht Gegenstand des Gutachtens.

Das Gutachten wurde auf Deponiekapazitäten der Klasse I beschränkt, da es aktuell im Land Brandenburg keine öffentlich zugänglichen Deponien der Klasse 0 gibt. Grundsätzlich ist für einen Teil der betrachteten Abfälle aufgrund ihrer Beschaffenheit auch von einer Möglichkeit der Ablagerung auf Deponien der Klasse 0 auszugehen.

Weiterhin sollte geprüft werden, ob der Erarbeitungsstand der angekündigten Mantelverordnung ausreicht, um ihren Einfluss auf das künftige Aufkommen an mineralischen Abfällen zur Beseitigung abschätzen zu können.

Als Betrachtungszeitraum wurde die Periode von 2014 bis 2025 gewählt.

Die Dynamik der abfallwirtschaftlichen Entwicklung machte es erforderlich, die Grundaussagen des Gutachtens auf der Grundlage der Entwicklung des Abfallaufkommens und der Kapazitäten der zur Verfügung stehenden Entsorgungswege zu überprüfen.

Das erste Monitoring erfolgte im ersten Halbjahr 2017. Der Betrachtungszeitraum wurde auf 2027 erweitert. Das zweite Monitoring wurde im Jahr 2018 insbesondere im Interesse der Erarbeitung der Grundlagen für die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Brandenburg durchgeführt und der Betrachtungszeitraum entsprechend auf 2029 ausgeweitet.

Das Gutachten, die Monitoringberichte sowie die jeweiligen Statements des LfU sind auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg im Aufgabenbereich „Abfall“ einsehbar.

### **3 Die wesentlichen Ergebnisse im Überblick**

- Die Gesamtmenge der relevanten Abfälle wird von ca. 10,5 Mio. Mg im Jahr 2017 auf eine Größenordnung von ca. 11,7 Mio. Mg im Jahr 2029 anwachsen. Im Fall ihrer vollständigen Deponierung würde das jährlich benötigte Ablagerungsvolumen von 6,3 Mio. m<sup>3</sup> auf 7,2 Mio. m<sup>3</sup> ansteigen.
- Von diesem Abfallaufkommen werden derzeit jährlich ca. 2,9 Mio. m<sup>3</sup> und im Jahr 2029 voraussichtlich ca. 3,3 Mio. m<sup>3</sup> einer direkten Verwertung im Rahmen von Baumaßnahmen zugeführt.
- Auf die untersuchungsrelevanten Entsorgungswege Deponierung, Deponiebau, Sicherung/Sanierung von Altablagerungen bzw. Stilllegungen von Deponien sowie die Verfüllung von Abgrabungen entfielen 2017 ca. 3,4 Mio. m<sup>3</sup>. Im Jahr 2029 müssen lt. Prognose ca. 3,9 Mio. m<sup>3</sup> über diese Wege entsorgt werden.
- Dabei wird sich der jährliche Verbrauch an Deponievolumen durch die Verschiebung erheblicher Abfallmengen von der Verwertung bei Deponiebaumaßnahmen, der Sicherung/Sanierung von Altablagerungen bzw. Stilllegungen von Deponien sowie der übertägigen Verfüllung hin zur Deponierung von derzeit 0,45 Mio. m<sup>3</sup> auf 3,3 Mio. m<sup>3</sup> im Jahr 2029 erhöhen. Das entspricht einer Zunahme des Anteils der Deponierung an der Entsorgung mineralischer Abfälle von 7 % auf 47 %.
- Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Abfallbehandlungsanlage zugeführt werden, umfassen ca. 50 % der zu entsorgenden mineralischen Abfälle. Diese Abfälle verursachen aber ca. 90 % des für 2029 prognostizierten Deponievolumenverbrauchs.
- Unter Berücksichtigung der untersuchungsrelevanten Entsorgungswege, jedoch ohne die Abfallmengen aus der Verfüllung, wird das 2018 vorhandene Restvolumen der Deponieklasse I von 10,28 Mio. m<sup>3</sup> im Laufe des Jahres 2024 verfüllt sein.
- Im Prognosezeitraum von 2018 bis 2029 besteht ein Bedarf an Deponievolumen von ca. 31,1 Mio. m<sup>3</sup>. Damit besteht bis 2029 ein Bedarf an neuen Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle von ca. 20,8 Mio. m<sup>3</sup>.
- Dem LfU liegen zurzeit 9 als relevant eingeschätzte Deponieplanungen für Deponien der Klasse I mit einem Volumen von insgesamt 14,8 Mio. m<sup>3</sup> vor. Davon ist von einem Vorhaben im Umfang von 4,7 Mio. m<sup>3</sup> zu erwarten, dass es ab 2020 für die Deponierung zur Verfügung stehen wird.
- Auch die ab 2020 gesichert zur Verfügung stehenden Deponiekapazitäten würden nur bis 2023 ausreichen, um dem prognostizierten Bedarf zu genügen.

- Bei Realisierung aller 9 zurzeit als relevant eingeschätzten Deponieplanungen für Deponien der Klasse I würden die Kapazitäten bis zum Jahr 2026 ausreichen. Deshalb ist zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit bis 2029 und darüber hinaus die Realisierung weiterer Deponievorhaben unerlässlich.
- Die Auswirkungen des seit Februar 2017 vorliegenden Entwurfs der Mantelverordnung „Ersatzbaustoffe/Bodenschutz“ auf die vorgenommene Prognose sind im Land Brandenburg relativ gering. Durch die aktuelle Rechtslage im Land Brandenburg sind die möglichen Auswirkungen durch die Mantelverordnung auf die betrachteten Entsorgungswege der mengenrelevanten Abfälle bereits weitgehend vorweggenommen.

#### 4 Wertung

Das zweite Monitoring des Gutachtens aus dem Jahr 2015 ergab, dass die wesentlichen Wertungen der bisherigen Statements des LfU auch weiterhin Bestand haben.

Die wichtigste Aussage des zweiten Monitoringberichts besteht darin, dass auch weiterhin für alle vom LfU als relevant eingeschätzten Planungen für Deponien der Klasse I der Bedarf gegeben ist. Darüber hinaus ist es erforderlich, weitere Deponievorhaben zu initiieren. Verschärfend wirkt, dass nicht gesichert davon ausgegangen werden kann, dass alle als relevant eingeschätzten Vorhaben auch tatsächlich realisiert werden.

Ca. 70 % der aktuell betriebenen, genehmigten sowie beantragten DK I-Deponiekapazitäten sind Betreibern der öffentlichen Hand zuzuordnen (MEAB mbH, SBAZV, Landkreis Uckermark, Landkreis Oder-Spree). Dabei nimmt die MEAB mbH, die zu jeweils 50 % den Ländern Berlin und Brandenburg gehört, für die Entsorgungssicherheit in der Region in dem betrachteten Zeitraum eine Schlüsselposition ein. Aber auch darüber hinaus ist die öffentliche Hand dazu verpflichtet, die langfristige Entsorgungssicherheit für die Deponierung von Abfällen zu gewährleisten.

Die Prognose zeigt, dass der jährliche Bedarf an Deponievolumen in den kommenden Jahren um ein Vielfaches ansteigen wird. Dieser zusätzliche Bedarf wird zu ca. 90 % durch Bau- und Abbruchabfälle verursacht. Deshalb müssen dem verstärkten Recycling dieser Abfälle zukünftig eine sehr hohe abfallwirtschaftliche Priorität beigemessen und die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen verbessert werden:

- Verstärkte Durchführung eines selektiven Rückbaus bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit dem Ziel, aus den anfallenden Abfällen bei wirtschaftlich vertretbarem Aufwand hochwertige Recyclingbaustoffe herzustellen. Nur die dabei anfallenden Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind zu deponieren.
- Förderung der Nachfrage an hochwertigen Recyclingbaustoffen durch Anreize für einen stärkeren Einsatz von Recyclingbaustoffen in der Bauwirtschaft, insbesondere bei öffentlichen Bauten.

Das Land Brandenburg hat frühzeitig begonnen, die Umsetzung der genannten abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen über Projekte anzustoßen. So initiierte das MLUL bereits im Jahr 2013 das Projekt „Steigerung der Ressourceneffizienz des Recyclings von mineralischen Bau und Abbruchabfällen“. In diesem Vorhaben werden durch Vertreter aus Wirtschaft, Forschung und Verwaltung die Störgrößen, die ein optimales Recycling verhindern, benannt und darauf aufbauend Lösungsansätze und deren praktische Umsetzung für ein umfassendes und hochwertiges Bauabfallrecycling entwickelt. Im Ergebnis des Projektes wurden bisher folgende Leitfäden für die Praxis erarbeitet:

- Brandenburger Leitfaden für den Rückbau von Gebäuden
- Brandenburger Leitfaden „Ausschreibungen“
- Brandenburger Leitfaden „Qualitätssicherung für RC-Baustoffe“
- Leitfaden „Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Recyclingmaterialien im Vergleich zur Verwendung von Naturmaterialien“

Die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit durch Deponierung macht es erforderlich, das Gutachten auch in Zukunft regelmäßig einem Monitoring zu unterziehen.